L 35
L 32

Gerlinger Anzeiger

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE GERLINGEN

Einzelpreis 15 Pfennig | Freitag, den 12. Dezember 1952 | 1. Jahrgang / Nr. 11

Amtliche Bekanntmachungen

Lohnsteuerkarten

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, ihre Lohnsteuerkarten für das Jahr 1953 umgehend am Schalter 1 der Gemeindepflege abzuholen.

Invaliden- und Angestelltenversicherung

Keine Nachentrichtung von Beiträgen zur Invaliden- und Angestelltenversicherung für Zeiten vor dem 1. Jan. 1950

— Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung jetzt verkündet. —

Die Fristen für die Nachentrichtung von Beiträgen zur sozialen Rentenversicherung (Invaliden- und Angestelltenversicherung) für Zeiten v o r dem 1. Januar 1950 sind nach §§ 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom 13. November 1952 (BGBl I, Seite 737) *mit dem 31. Dezember 1951* abgelaufen. Danach können Beiträge für Zeiten *vor* dem 1. Januar 1950 *mit sofortiger Wirkung nicht mehr nachentrichtet werden.*

Soweit bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes Beiträge für Zeiten *vor* dem 1. Januar 1950 im Kalenderjahr 1952 noch nachentrichtet worden sind, werden sie noch als rechtzeitig entrichtet betrachtet. Dies gilt jedoch nur, wenn die Quittungs- und Versicherungskarten in denen Beitragsmarken für Zeiten *vor* dem 1. Januar 1950 verwendet sind, *unverzüglich,* spätestens aber bis zum 31. März 1953 bei den Ausgabestellen für Quittungs- und Versicherungskarten zum Umtausch eingereicht werden.

Da diese Ausschlußfrist für die Anrechnung von Beiträgen, die im Kalenderjahr 1952 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 und für ihre Rechtswirksamkeit von maßgebender Bedeutung ist, liegt es im Interesse der Versicherten, diese Frist einzuhalten.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Frist für die Nachentrichtung von Beiträgen für das Kalenderjahr 1950 am 31. Dezember 1952 abläuft.

Lastenausgleich

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Empfänger der bisherigen Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz *spätestens bis 31. 12. 1952* einen Antrag auf Gewährung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz einzureichen haben.

Der obige Zeitpunkt ist auch von allen übrigen Personen einzuhalten, die die Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente nach dem Lastenausgleichsgesetz mit Wirkung vom 1. 4. 1952 an beanspruchen.

Bebauungsplan für Laichle-Gehenbühl

Der durch die Beschlüsse des Gemeinderats Gerlingen vom 21. August 1951 und 9. Okt. 1951 festgestellte Bebauungsplan mit Bauvorschriften für das Gebiet Laichle-Gehenbühl wurde vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg mit Erlaß vom 27. Nov. 1952 JM Nr. V Ho 3047 W genehmigt.

Hohly, Bürgermeister

Gemeinderatssitzung am 9. Dezember 1952

Die Holzhauerakkorde 1952/53 wurden vom Gemeinderat genehmigt. Die Bezahlung erfolgt nach dem vereinbarten neuen Tarif. Zwei Gerlinger und zwei auswärtige Partien haben die Arbeiten übernommen und bereits mit dem Schlagen begonnen.

Die Erstellung einer Waldarbeiterhütte wurde an Zimmermeister Gänßle übertragen.

Unsere älteren Einwohner, also solche über 70 Jahre, sowie gebrechliche und wer sich über die Weihnachtsfeiertage im Krankenhaus befindet, wird auch in diesem Jahr wieder von der Gemeinde ein Weihnachtsgeschenk erhalten. Pro Kopf wird eine Flasche Wein und etwas Gebäck oder eine Tafel Schokolade verteilt. Dies ist ein schöner Brauch in Gerlingen und wir hoffen, daß es weiterhin möglich sein wird, diesen Brauch beizubehalten. In Leonberg und Ditzingen ist es z. B. nicht der Fall.

Durch ein Abkommen zwischen dem Komm.-Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften sollen die Arbeiter, Angestellte und Beamte der Gemeindeverwaltungen eine Weihnachtszuwendung erhalten. Die Sätze sind: led., verw. oder gesch. DM 40.—, verh. DM 60.—, für jedes Kind DM 15.—; Teilarbeiter (z. B. die Frauen, die im Wald arbeiten) erhalten bei 20—50 Arbeitstagen im Jahr DM 15.—, bei mehr als 50 Arbeitstagen DM 30.—. Diese Zuwendungen sind gesetzlich geregelt und müssen einheitlich durchgeführt werden.

Die Bezirksbaugenossenschaft „Alt-Württemberg" ersucht um Überlassung eines 2 m breiten Streifens hinter dem 12-Familienhaus. Dieser Platz wird von den Bewohnern des Gebäudes als Trockenplatz und als Holzlagerplatz dringend benötigt. Der Gemeinderat hat die Verpachtung dieses Geländestreifens an die Genossenschaft genehmigt.

Der Bund vertriebener Deutschen, Ortsgruppe Gerlingen, ersucht um Überlassung eines Raumes zur Abhaltung von Sprechtagen. Gegen eine Miete in Höhe von 20.— DM jährlich kann die Ortsgruppe ein Zimmer im Schulhaus in der Ditzinger Straße erhalten. Für die Heizung dieses Raumes muß die Ortsgruppe jedoch selbst aufkommen.

Die Erstellung von mechanisch-biologischen Kläranlagen in der Bopserwaldstraße und Schloßberg wurde genehmigt. Die Anlagen entsprechen den baupolizeilichen Vorschriften.

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet.

Zu V Ho 2207 Gerlingen/12